AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2007** **31. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 15. Mai 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03. Mai 2007

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21. Mai 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2007 vom 26. Februar 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2007 vom 29. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2007 vom 27. März 2007

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westerwalsede vom 26. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. März 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Gnarrenburg hat am 26.04.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verlegung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Straßensanierung „Schwarze Flage“ beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Fahrendorf Flur 2 Flurstücke 343/137, 137/3, 137/4, 135/4 und 132/10.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 119) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bremervörde, den 15.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hermann Dodenhoff, Hastedter Straße 25, 27386 Bothel hat am 17.07.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau einer Schweinemastanlage mit 1.024 Plätzen, 515 m³ Güllelager und 2 Futtermittelsilos (Verfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1, Spalte 2b der 4. BImSchV) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Bothel, Außenbereich (Gemarkung: Bothel, Flur: 2, Flurstück: 72).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl: I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 03.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

In einem Bienenstand im **Ortsteil Kuhstedt der Gemeinde Gnarrenburg** ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 22.03.2007 amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut verordnet:

§ 1

Zum Sperrbezirk wird das wie folgt begrenzte Gebiet des Ortsteiles Kuhstedt der Gemeinde Gnarrenburg erklärt (siehe auch Karte):

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Abteilungen 689 bis 692 des Kuhstedter Waldes bis zur B 74,
- im Westen der B 74 in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Nordgrabens, dem Verlauf des Nordgrabens in südlicher Richtung folgend
- im Süden eine gedachte Verbindungslinie vom Nordgraben bis zur Kreisgrenze des Landkreises Osterholz bei Neu Kuhstedter Moor
- im Südwesten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Osterholz

- im Nordwesten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven.

§ 2

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), – Veterinäramt –, Nebenstelle Bremervörde, Kreishaus, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
   a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
   b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) – Veterinäramt – kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 1 bis 6 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 der Bienenseuchenverordnung dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
gez. Körner

Karte Sperrbezirk

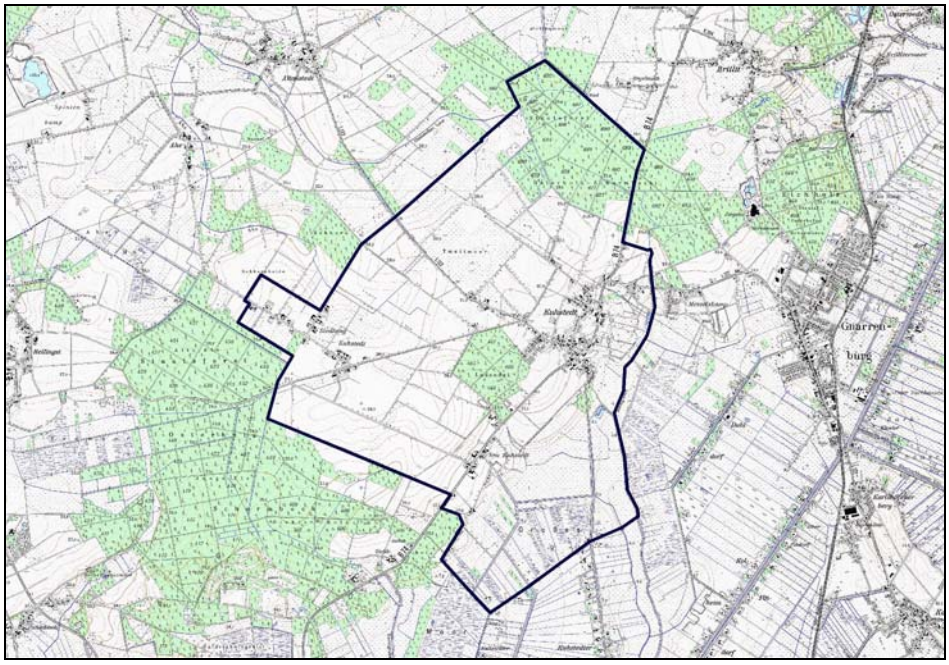

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.257.300,00 €
	in der Ausgabe auf	3.257.300,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	430.900,00 €
	in der Ausgabe auf	430.900,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 340.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 767.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2005 = 57,5566 € je Einwohner
b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2006 (19,788 v. H. der Steuerkraftmesszahlen 2006 der Mitgliedsgemeinden)

Oerel, den 26. Februar 2007

Samtgemeinde Geestequelle
gez. Kück (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2007

Samtgemeinde Geestequelle
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2007 Nr. 10

Bekanntmachung der Genehmigung der
34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.05.2007 (Az.: 63 - 61 72 60/057) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 22.02.2007 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflage genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt. Der genehmigte Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

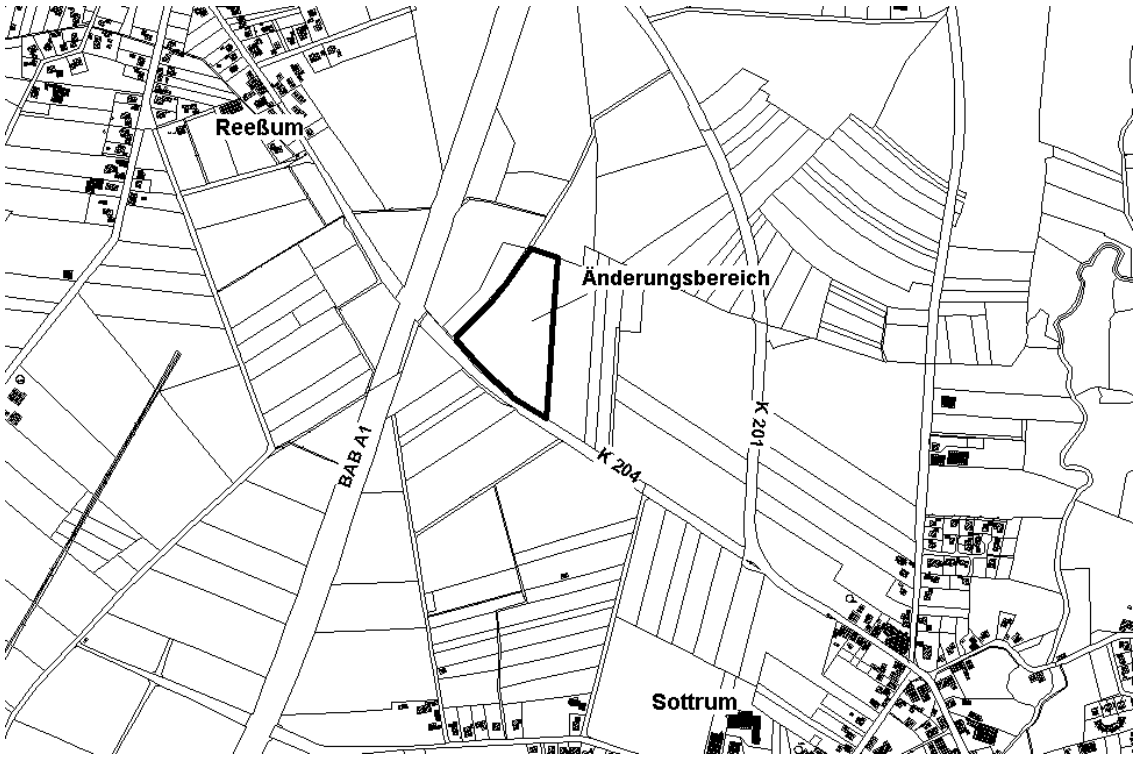

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 31. Mai 2007

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2007 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 22. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	681.800 €
	in der Ausgabe auf	681.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	45.500 €
	in der Ausgabe auf	45.500 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer		330 v. H.

Basdahl, den 22. März 2007

Gemeinde Basdahl
gez. Elend (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 31. Mai 2007

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2007 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 12.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	567.300 €
	in der Ausgabe auf	567.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	178.600 €
	in der Ausgabe auf	178.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Klein Meckelsen, 12.03.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Ropers (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. Mai 2007

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2007 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	272.100 €
	in der Ausgabe auf	272.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	197.700 €
	in der Ausgabe auf	197.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Lengenbostel, 29.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Jungemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenbostel, den 31. Mai 2007
Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 15. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.303.300 €
	in der Ausgabe auf	1.303.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	186.900 €
	in der Ausgabe auf	186.900 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

Oerel, den 15. März 2007

Gemeinde Oerel
gez. Ringe (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2007

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	570.300,00 €
	in der Ausgabe auf	570.300,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	174.800,00 €
	in der Ausgabe auf	174.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.500,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:
Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für die Erschließung von Baugebieten 27.500,00 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Sandbostel, 24.04.2007
gez. Gerken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Mai 2007

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2007 Nr. 10

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	411.400 €
	in der Ausgabe auf	411.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	350.800 €
	in der Ausgabe auf	350.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer		360 v. H.

Tiste, 21.03.2007
Der Bürgermeister
gez. Glattfelder (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/107 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 31. Mai 2007

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 27.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	348.500 €
	in der Ausgabe auf	348.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	49.800 €
	in der Ausgabe auf	49.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

Vierden, 27.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Schmitchen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 31. Mai 2007

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z.Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001, hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v. H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Pumberg“ auf 40 v. H. geändert und festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westerwalsede, 26. April 2007

gez. Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	509.200 €
	in der Ausgabe auf	509.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	147.100 €
	in der Ausgabe auf	147.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer		360 v. H.

Wohnste, 20.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Klindworth (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Mai 2007
Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.